Mietbedingungen für Standrohrwasserzähler der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH

gültig ab 01. Januar 2013

Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH
Werraweg 24
34346 Hann. Münden
Telefon (0 55 41) 7 07 – 0
Telefax (0 55 41) 7 07 – 177

In § 22 Abs. 4 der ''Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ ist festgelegt, dass für die vorübergehende Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten, welches nicht zum Feuerlöschen dient, Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern (Standrohrwasserzähler) zu benutzen sind.

1. Mietbedingungen

1.1. Die Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH kann für jedes verliehene Standrohr eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300 € verlangen.

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt bargeldlos. Die Sicherheitsleistung wird um den Rechnungsbetrag für die Ausleihung und den Wasserverbrauch gekürzt. Außerdem kann die Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH die Sicherheitsleistung für Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung gemäß Ziffer 1.4 heranziehen.

1.2. Jeweils zum Jahresende ist der Zählerstand des Standrohrwasserzählers der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH unaufgefordert mitzuteilen.

1.3. Wird festgestellt oder besteht der begründete Verdacht, dass keine ordnungsgemäße Wasserzählung vorlag, so wird der Verbrauch geschätzt und ab der letzten Überprüfung/Ablesung in Rechnung gestellt.

1.4. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohrwasserzählers an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen oder Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigungen, entstehen. Bei Verlust des Standrohrwasserzählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

1.5. Der Mieter ist verpflichtet, die Behandlungsvorschriften für Standrohrwasserzähler und Benutzung von Hydranten nach Ziffer 2 zu beachten.

1.6. Die Weitergabe des gemieteten Standrohrwasserzählers an Dritte ist nicht gestattet.

1.7. Jeder zur Wasserentnahme vorgesehene Hydrant ist der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH vor Beginn der Wasserentnahme anzuzeigen. Der betreffende Hydrant darf nur mit Zustimmung der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH benutzt werden.

1.8. Der Mieter ist zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet und hat alle Maßnahmen zur Verkehrssicherung zu treffen.

1.9. Die Nichtbeachtung der vorerwähnten Verpflichtungen berechtigt die Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH zum Einzug des vermieteten Standrohrwasserzählers.

1.10. Der Mieter ist Leistungsempfänger und zur Zahlung der Leistungen nach Ziffer 3 verpflichtet.

1.11. Bei Vorlage einer schriftlichen Kostenübernahmeerklärung akzeptiert die Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH Dritte als Leistungsempfänger. In diesem Fall haftet der Mieter für die Bezahlung der Leistungen nach Ziffer 3.

2. Behandlungsvorschriften für Standrohrwasserzähler und Benutzung von Hydranten

2.1. Beschädigte Standrohrwasserzähler sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH zur Instandsetzung zurückzugeben.

2.2. Störungen an den benutzten Hydranten sind der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH umgehend zu melden.

2.3. Vor dem Aufstellen des Standrohrwasserzählers ist der Hydrant ausreichend auszuspülen.

2.4. Das Unterteil des Standrohres muss vollständig in die Klaue des Hydranten eingesteckt werden. Erst dann darf das Rohr durch eine Rechtsdrehung festgezogen werden.

2.5. Mit dem Hydrantenschlüssel ist der Hydrant voll zu öffnen. Er muss bis zur Abnahme des Standrohres voll geöffnet bleiben. Zur Regulierung der Wasserentnahme darf lediglich der Zapfhahn benutzt werden.

2.6. Nach Abbau des Standrohrwasserzählers ist der Abschlussdeckel in die Klaue einzulegen und der Hydrantendeckel aufzulegen.

2.7. Der Standrohrwasserzähler ist vor Frost zu schützen.

3. Preise für das Ausleihen von Standrohrwasserzählern

3.1. Grundpreis je Ausleihvorgang	13,92 € netto **14,89 € brutto**

3.2. Miete

	QN 2,5 1 Ventil	QN 2,5 2 oder 4 Ventile	QN 6
je angefangener Tag	4,67 € netto **5,00 € brutto**	6,50 € netto **6,96 € brutto**	7,50 € netto **8,03 € brutto**
je 30 Tage	84,00 € netto **89,88 € brutto**	117,00 € netto **125,19 € brutto**	135,00 € netto **144,45 € brutto**
je Kalenderjahr	590,00 € netto **631,30 € brutto**	820,00 € netto **877,40 € brutto**	945,00 € netto **1011,15 € brutto**

3.3. Der Bezug von Wasser aus Hydranten über Standrohrwasserzähler erfolgt zu Preisen, die in den ''Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH" festgelegt sind. Änderungen der Allgemeinen Tarife werden öffentlich bekannt gegeben.

3.4. Die angegebenen Bruttopreise enthalten die z.Z. gültige Umsatzsteuer von 7%. Bei der Abrechnung kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Die vorliegende Fassung der ''Mietbedingungen für Standrohrwasserzähler" tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden diesbezüglichen Regelungen außer Kraft.

Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH

Hinweis zu Abwassergebühren

Für das entnommene Frischwasser ist nach der Abwassergebührensatzung der Stadt Hann. Münden auch die Schmutzwassergebühr zu entrichten.
Für Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, kann ein formloser Absetzungsantrag gestellt werden bei:

Stadtwerke Hann. Münden
Geschäftsbereich Abwasserbeseitigung
Weserpark 1
34346 Hann. Münden
Tel. 05541-9828-0

Für die Entscheidung über einen Absetzungsantrag ist eine Verwaltungsgebühr zu zahlen.